

An alle
Gemeinden
in Vorarlberg

Auskunft:
[Klara Melk](#)
T +43 5574 511 20215

Zahl: PrsG-650-2/LG-130

Bregenz, am [07.06.2023](#)

Betreff: Landtagsbeschluss betreffend ein Gesetz über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Sammelnovelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat am 7. Juni 2023 das mit der Regierungsvorlage (Beilage 74/2023 des XXXI. Landtages) vorgelegte Gesetz über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Sammelnovelle unverändert beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 2. August 2023, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Wir bitten Sie, innerhalb der Antragsfrist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden Gelegenheit zur Einsicht in den über das Veröffentlichungsportal des Landes im Internet abrufbaren Text des Gesetzesbeschlusses zu geben.

Falls die Durchführung einer Volksabstimmung verlangt werden sollte, sind die Bestimmungen des Landes-Volksabstimmungsgesetzes einzuhalten. Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung sind danach bei der Landeswahlbehörde einzubringen.

Die Entscheidung der Gemeinde ist durch die Gemeindevertretung zu fällen. Dem Antrag einer Gemeinde auf Durchführung einer Volksabstimmung hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin einen Auszug aus der Verhandlungsschrift über die Gemeindevertretungssitzung anzuschließen. Dieser Auszug muss nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Unterfertigung von Verhandlungsschriften unterfertigt sein.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Nachrichtlich an:

- 1) Landeswahlbehörde
im Hause

zur Kenntnis und mit der Bitte, nach Ablauf der umseitig genannten Frist unverzüglich der Abteilung Gesetzgebung mitzuteilen, ob und allenfalls welche Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung eingelangt sind.

- 2) Bezirkshauptmannschaften
Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch

zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, innerhalb der Antragsfrist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden Gelegenheit zur Einsicht in den über das Veröffentlichungsportal des Landes im Internet abrufbaren Text des Gesetzesbeschlusses zu geben.

- 3) Vorarlberger Gemeindeverband
Vorarlberger Gemeindehaus
Marktstraße 51
6850 Dornbirn

zur Kenntnis